

Künstlersozialabgabe

Immer häufiger werden Betriebe heute mit der Sozialversicherungspflicht von selbstständigen **Künstlern** und Publizisten konfrontiert

Wer ist zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ?

Zunächst sind zur Zahlung der Künstlersozialabgabe Unternehmer verpflichtet, die eines der folgenden Unternehmen betreiben:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschl. Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.
- Rundfunk und Fernsehen, (Aufzählung nicht abschließend)

Wichtig ist aber , dass auch für andere Unternehmen eine Abgabeverpflichtung besteht:

Werbung

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmen verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, Voraussetzung ist, dass diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der Unternehmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit entspricht.

Außerdem müssen die Unternehmen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige **Künstler** und Publizisten erteilen.

Abgabepflichtig sind auch Unternehmer, die Werbung /Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

- Die Frage , ab welcher Häufigkeit Aufträge als nicht nur gelegentlich gelten, ist nicht verbindlich festgelegt.
- Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistung ist ebenfalls nicht immer eindeutig.
- Beispiele: Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Schriftsteller, Texter, Webdesigner oder Werbefotografen.

Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person mit dem Auftrag betraut wurde und dafür Entgelt bezahlt erhält.

Nicht abgabepflichtig sind Zahlungen an juristische Personen, z. Bsp GmbH.

Die ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Fahrtkosten usw. sind nicht abgabepflichtig.

Wann muss ich die Entgelte melden ?

Die Entgeltmeldung erfolgt jährlich nachschüssig, d. h. im Jahr 2010 wäre die Entgelte für 2009 zu melden.

Die Höhe der Abgabe beträgt für das Jahr 2009 4,4 % und für 2010 3,9 %.

Die Meldung hat bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit die Meldung im Onlineverfahren zu erledigen.

Nähere Informationen zu einzelnen Fragen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de